

**Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus Sperrzone III
in einen gemäß Artikel 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannten Schlachtbetrieb in einer
anderen Sperrzone (II, I) oder im freien Inland zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung
gemäß Artikel 29 Abs. 1- 4 DVO (EU) 2023/594**

Bitte gelb markierte Felder ausfüllen!

Schlachtschweine: Sperrzone III → Sperrzone II, I (Inland), Inland

I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
Name:		Telefonnr. /ggf. Fax:	
Straße/ Nr.:		E-Mail-Adresse:	
PLZ/ Ort:		Betriebsnummer:	
Standort der Schweine:		Anzahl der Schweine:	
Ohrmarkenkennzeichnung:			
Transportdatum:		Uhrzeit des Transports:	
<input type="checkbox"/> Eigentransport:		<input type="checkbox"/> Unternehmen:	
KFZ-Kennzeichen:		Name:	
		Betriebsnummer:	
		KFZ-Kennzeichen:	
Schlachtbetrieb:			
Name:		Telefonnr./ ggf. Fax:	
Straße/ Nr.:		E-Mail-Adresse:	
PLZ/ Ort:		Betriebsnummer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um Schweine, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission in einer Sperrzone III gehalten wurden. <input checked="" type="checkbox"/> Die Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang III der VO (EU) 2023/594 und der SchHaltHygV sind eingehalten.			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> habe ich zur Kenntnis genommen.		_____ <i>Datum</i>	
		_____ <i>Unterschrift</i>	
II Zustimmung Bestimmungsbetrieb (Schlachtbetrieb)			
Der Schlachtbetrieb stimmt der Verbringung der o.g. Schweine zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung zu.			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> habe ich zur Kenntnis genommen.		_____ <i>Datum</i>	
		_____ <i>Unterschrift</i>	
III. Bestätigung der für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinärbehörde			
<input checked="" type="checkbox"/> Der Schlachtbetrieb ist gemäß Art. 44 Abs. DVO (EU) 2023/594 benannt <input checked="" type="checkbox"/> Die Schweine aus der Sperrzone III werden gemäß Art. 29 Abs. 3 Buchst. b DVO (EU) 2023/594 beim Eintreffen im benannten Schlachtbetrieb von anderen Schweinen getrennt gehalten und entweder: <input type="checkbox"/> an einem bestimmten Tag geschlachtet, an dem nur Schweine aus der Sperrzone III geschlachtet werden, oder <input type="checkbox"/> am Ende eines Schlachttags geschlachtet, sodass sichergestellt ist, dass nach ihnen keine anderen gehaltenen Schweine geschlachtet werden.			
<input checked="" type="checkbox"/> Der Schlachtbetrieb wird nach der Schlachtung der Schweine aus der Sperrzone III und vor Beginn der Schlachtung anderer gehaltener Schweine gemäß den Anweisungen meiner Behörde gereinigt und desinfiziert (Art. 29 Abs. 3 Buchst. c DVO (EU) 2023/594).			
_____ <i>Datum</i>		_____ <i>Stempel/ Unterschrift</i>	

IV Genehmigung der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde

- ✓ Es wird bestätigt, dass infolge des grundsätzlichen Verbringungsverbots im o.g. Schweinehaltungsbetrieb Tierschutzprobleme aufgetreten sind. Die außergewöhnlichen Umstände sind begründet.
- ✓ Der Bestimmungsschlachtbetrieb wurde benannt und ist wie folgt und möglichst nah am Versandbetrieb und innerhalb Deutschlands gelegen (Art. 29 Abs. 1) DVO (EU) 2023/594)
 - a) in einer Sperrzone II
 - b) in einer Sperrzone I, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone II nicht möglich ist
 - c) außerhalb von Sperrzone I, II und III, wenn eine Schlachtung der Tiere in diesen Sperrzonen nicht möglich ist.
- Die Risikobewertung durch die zuständige Behörde ergab, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist (Art. 14 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594).
 - ✓ Die klinische Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt innerhalb der letzten 24 h vor dem Zeitpunkt der Verbringung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, vom _____ verlief mit Negativbefund und steht im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 und 2 der DEL VO (EU) 2020/687 sowie Anhang I Abschnitt A.1 der DEL VO (EU) 2020/687 (Art. 15 Abs. 1 Buchst. b DVO (EU) 2023/594)
 - erforderlichenfalls Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, im Einklang mit Anhang I Teil A.2 der DEL VO (EU) 2020/687, mit Negativbefund vom _____ (Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DVO (EU) 2020/594)
 - ggf. Einbeziehung des Ergebnisses der in Artikel 41 DEL VO (EU) 2020/687 genannten Besuche
- Der Versandbetrieb wurde nach der Aufnahme der SZ III im Anhang I der DVO (EU) 2023/594 oder während des Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum der Verbringung der Sendung mindestens einmal von einem amtlichen TA besucht und wird entsprechend des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a Ziffer ii DVO 2023/594 mindestens einmal alle drei Monate von einem amtlichen TA besucht.
- Der Versandbetrieb unterliegt einer ständigen Überwachung: jede Woche wurden mit Negativbefund die wenigstens ersten zwei toten gehaltenen >60 Tage alte Schweine mittels Laboruntersuchung beprobt, **falls nicht möglich, dann**
 - beliebig tote gehaltene entwöhnte Schweine in jeder epidemiologischen Einheit (Art. 16 Abs. 1 Buchst. c DVO (EU) 2023/594), **falls nicht möglich → Laboruntersuchung (Negativergebnis vom _____ liegt vor)** (Art. 15 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594)
 - Alle Verbringungen erfolgen vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen; unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden und ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im benannten Bestimmungsbetrieb (Art. 43 Abs. 2 DEL VO (EU) 2020/687) → **Erklärung Transportunternehmer**
- Es wird sichergestellt, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde angewendet werden (Art. 43 Abs. 7 DEL VO (EU) 2020/687).

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Die Erklärung des Transporteurs ist Teil dieser Genehmigung und dem Antrag beigelegt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Datum

Stempel/ Unterschrift